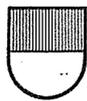


72/13



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
22. April 1977 Nr. 2257

Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil unterbreitet dem Regierungsrat die Erweiterung der Wohnzone W 2 auf GB Ramiswil Nr. 108 zur Genehmigung.

Mit RRB Nr. 7631 vom 10. Dezember 1976 hat der Regierungsrat den Zonenplan Ramiswil genehmigt.

Der vorliegende Plan geht zurück auf ein Gesuch des Grundeigentümers von GB Nr. 108 um eine teilweise Einzonung seines Grundstückes, der damit seinen bauwilligen Söhnen Gelegenheit zum Bau eines Einfamilienhauses geben möchte. Die Erschliessung der vier bis fünf Bauplätze erfolgt über den Parkplatz des Restaurant Post und lässt sich mit geringem Aufwand durchführen. Eine neue Ausfahrt auf die Passwangstrasse wird nicht eröffnet.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 29. Januar bis 28. Februar 1977. Einsprachen gingen keine ein, so dass der Gemeinderat den Plan am 25. Februar 1977 unter dem Vorbehalt einer ungenützten Einsprachefrist genehmigte.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegende Einzonung im neu zu erstellenden generellen Kanalisationsprojekt (GKP) "Teilgebiet Ramiswil" berücksichtigt werden muss.

Es wird

beschlossen:

1. Die Zonenerweiterung Wohnzone W 2 über einen Teil von GB Ramiswil Nr. 108 wird genehmigt.
2. Die Einzonung ist im neuen GKP "Ramiswil" mitzubersichtigen

(siehe RRB-Nr. 7631 vom 10. Dezember 1976 Ziffer 2 des Beschlusses).

3. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.
4. Die Gemeinde Mümliswil-Ramiswil wird verhalten, die vorliegende Einzonung bei der Ausfertigung der zusätzlichen Zonenpläne gemäss Beschluss Nr. 7631 vom 10. Dezember 1976 zu berücksichtigen und die bereinigten Pläne dem Kant.Amt für Raumplanung bis zum 1. August 1977 zuzustellen.
5. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 484) KK

Fr. 218.--

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Giffner

Ausfertigungen Seite 3

Bau-Departement (2) HS

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR

Amt für Raumplanung (4), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 bereinigtem Zonenplan
(folgt später)

Amtschreiberei, 4710 Balsthal, mit 1 bereinigtem Zonenplan
(folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit 1 bereinigtem Zonen-
plan (folgt später)

Ammannamt der EG, 4717 Mümliswil-Ramiswil

Baukommission der EG, 4717 Mümliswil-Ramiswil, mit 1 bereinigtem
Zonenplan (folgt später)

NHK

Ingenieurbüro Bernasconi Schubiger Beer, Hauptstr. 22,
4562 Biberist, unter Hinweis auf Punkt 4 des Be-
schlusses

Amtsblatt Publikation:

Die Zonenerweiterung Wohnzone W 2 auf GB Ramiswil Nr. 108 der
Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil wird genehmigt.

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..